



Marktgemeinde Bad Waltersdorf

Pol. Bezirk: Hartberg-Fürstenfeld
8271 Bad Waltersdorf, Hauptplatz 2

Bearbeiter: Victoria Meieregger
Tel.: 03333/2321
Fax: 03333/2321 204
E-Mail: gde@bad-waltersdorf.gv.at

Aktenzahl: B-2026-1176-00003
Bad Waltersdorf, am 22.01.2026

Gegenstand: Flechl Anna-Marie, 8272 Hartl
David Flechl, 8272 Hartl

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Wärmepumpe, Klimaanlage, PV-Anlage, Wärmepumpe für den Pool, Einfriedung und Geländeveränderung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **18.12.2025** haben Frau **Flechl Anna-Marie, 8272 Hartl** und Herr **David Flechl, 8272 Hartl**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Wärmepumpe, Klimaanlage, PV-Anlage, Wärmepumpe für den Pool, Einfriedung und Geländeveränderung** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr.: **340/6**, aus der EZ: **64143/00651**, in der **KG Sebersdorf (64143)**, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 03.02.2026, um ca. 08:45 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Fiedler Johann

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Gemäß § 26 Abs. 1 Stmk BauG gilt:

Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentliche Einwendungen). Das sind Bestimmungen über

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist
2. die Abstände (§ 13);
3. den Schallschutz (§ 77 Abs. 1)
4. die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze (§ 52 Abs. 2)
5. die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs. 2, § 58, § 60 Abs. 1, § 66 zweiter Satz und § 88)
6. die Baueinstellung und die Beseitigung (§ 41 Abs. 6).

Ein(e) Nachbar(in) verliert seine/ihre Stellung als Partei, soweit er/sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde, dort während derer Amtsstunden (Montag: 08:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 17:00 Uhr, Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 17:00 Uhr, Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr) einlangend schriftlich, oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG erhebt. (§ 25 Abs 2 iVm § 27 Abs 1 Stmk BauG).

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Bad Waltersdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Heute überdies kundgemacht auf der **physischen Amtstafel** und auf <https://www.bad-waltersdorf.gv.at/amtstafel/>

Der Bürgermeister
Johann Fiedler
(elektronisch gefertigt)